

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 491 - 491

Dangelmaier, Dr.: Geschichte des Militär-Strafrechts

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

entschuld bare Gesetzesunkenntniß von der Strafe befreie, während die unentschuld bare die Strafe der Fahrlässigkeit nach sich ziehe, natürlich jedoch wohl nur bei denjenigen Delikten, welche überhaupt fahrlässig begangen werden können, während bei den übrigen selbst die grösste Fahrlässigkeit entschuldigt werden müßte. Eine besondere Unterstützung für die vertretene Meinung wird noch darin erblickt, daß bei manchen Delikten das Merkmal der Rechtswidrigkeit von dem Gesetze verlangt werde. Denn hierin sei keineswegs eine Ausnahme davon zu finden, daß das Bewußtsein der Strafbarkeit für die Bestrafung nicht erforderlich erscheine, es habe vielmehr das Gesetz in den betreffenden Paragraphen lediglich die Regel zu einem besonderen Ausdruck bringen wollen. Wünschenswerth wäre es gewesen, wenn der Verf. die eigene, nach vielen Richtungen als zutreffend anzuerkennende Meinung stärker markirt hätte, statt sie allzusehr mit der Kritik anderer Schriftsteller in Verbindung zu bringen.

v. B.

32.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen,
von Dr. Friß van Calker. 1891. München. Oldenbourg. (M. 3,—.)

Befehl ist die Willensäußerung einer Person gegenüber einer anderen ihr zum Gehorsam allgemein verpflichteten, daß diese etwas thun oder unterlassen solle, und es liegt in diesem Gehorsamsverhältniß, daß den Befehlsempfänger für den Fall seines Ungehorsams ein Uebel treffen soll. Im Gebiete des bürgerlichen Strafrechts zieht die Gehorsamspflicht die Straflosigkeit der in Folge derselben ausgeführten an sich strafbaren Handlung nicht nach sich. Der untergebene Beamte muß aber den ertheilten Befehl befolgen, wenn der Vorgesetzte zur Ertheilung und er zur Ausführung desselben kompetent war, auch die etwa für die Befehlsertheilung vorgeschriebenen Formen gewahrt worden sind. Und die nämlichen Grundsätze müssen auch nach der Meinung des Verf., welcher jede Abweichung von denselben für unzulässig erklärt, für den militärischen Befehl Geltung beanspruchen. Der Befehlende aber ist regelmäßig Anstifter, mittelbarer Thäter jedoch dann, wenn der Gehorchende nicht vorausgesehen hatte, daß er den Verbrechens-Thatbestand erfülle. Die Schrift enthält eine Reihe guter Bemerkungen. Insoweit sich jedoch ihre Erörterungen über die Theilnahme mit Birkmeyer auf den objektiven Standpunkt stützen, befördern sie weder eine bessere Begründung desselben, noch können sie überhaupt für die Gegner dieses Standpunkts ein Interesse darbieten.

v. B.

33.

Geschichte des Militär-Strafrechts, von Dr. Dangelmaier. Berlin, 1891.
A. Bath.

Die Schrift stellt sich die geschichtliche Entwicklung des Militär-Strafrechts von den Zeiten Roms an bis zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zur Aufgabe. Sie erörtert sub I das Militär-Strafrecht